

Jugendordnung

des Berliner Turn- und Sportclub e.V.

§ 1 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen im Berliner Turn- und Sportclub e.V. (Berliner TSC e.V.), die das 18. Lebensjahr am 31.12. des laufenden Kalenderjahres nicht vollendet haben sowie deren gewählte Vertreter, die Jugendwarte der Abteilungen. Sie gibt sich eine Jugendordnung im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 2 Jugendvertretung

- 1) Die Jugendvertretung verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung des Berliner TSC e.V. Sie ist kein offizielles Organ des Berliner TSC e.V., sondern ein selbstorganisiertes Gremium ohne Sitz im Vorstand.
- 2) Mitglieder der Jugendvertretung sind die gewählten, volljährigen Jugendwarte aus den Abteilungsleitungen. Sie sind für die Interessenvertretung ihrer Abteilung verantwortlich. Darüber hinaus kann abteilungsübergreifende Arbeit geleistet werden. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht.
- 3) Die Jugendvertretung kann selbstorganisiert zu Treffen einladen, um den Austausch untereinander zu fördern. Einen offiziellen Vorsitz gibt es nicht. Intern können die Jugendwarte z.B. Sprecher oder Verantwortlichkeiten festlegen. Die Organisation obliegt der Jugendvertretung.
- 4) Mindestens einmal im Jahr trifft sich die Jugendvertretung mit dem Vorstand des Vereins. Zu diesem Treffen lädt der Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin ein. In dieser Sitzung sollen die Belange der Jugend und die nach der Jugendordnung definierten Themen besprochen werden.

§ 3 Aufgaben der Jugendvertretung

Die Aufgaben der Jugendvertretung sind:

- a) die Förderung der sportlichen Jugendarbeit
- b) der respektvolle Umgang miteinander unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder Weltanschauung sowie gesellschaftliche Chancengleichheit
- c) die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
- d) die Vermittlung von Werten als Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung
- e) die Partizipation und die demokratische Mitbestimmung der Jugend
- f) die Überwachung und Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes innerhalb des Vereins in Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten der Abteilungen

Für die Umsetzung der Aufgaben in der Abteilung ist der jeweilige Jugendwart verantwortlich. Abteilungsübergreifende Projekte können unter Eigeninitiative im Austausch untereinander stattfinden. Externe können zur Umsetzung der Aufgaben herangezogen werden.

§ 4 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können beim Treffen mit dem Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Jugendwarte beschlossen werden. Anträge auf Änderungen können sowohl vom Vorstand als auch von der Jugendvertretung eingereicht werden. Die Änderungsanträge werden mit der Einladung zur Sitzung bekanntgegeben.

Der Vorstand prüft erfolgreich angenommene Anträge in Bezug auf die Übereinstimmung der Jugendordnung mit der Satzung des Vereins. Im Falle von Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorstandes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 06.06.2024 in Kraft. Die bisherige Jugendordnung vom 09.06.2021 verliert gleichzeitig ihre Wirkung.